

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

19. Februar 2019

Mitgeteilt den

20. Februar 2019

Protokoll Nr.

101

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Fläsch** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2018 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:500 Parzelle Nr. 531
- Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr, Postautohaltestelle und Sammelstrasse

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 17. Juli 2018 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 4. April 2018 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 28. Juni 2018 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 27. Juli 2018. Es gingen 24 Beschwerden ein. Diese sind inzwischen mit Verfügungen des Departementes für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) vom 28. November 2018 allesamt kostenlos abgeschrieben worden.

Mit Schreiben vom 23. Juli 2018 ersuchte der Gemeindevorstand Fläsch um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Fläsch bildet einerseits die Klassierung einer bestehenden Strasse im Gebiet Pradaschan als "Sammelstrasse". Im Weiteren enthält die Planung die Verlegung einer Bushaltestelle. Diese Verlegung bedingt nebst der Anpassung des Symbols im Generellen Erschliessungsplan (GEP) auch eine Anpassung des Übrigen Gemeindegebiets (ÜG) für den Strassenraum (sogenanntes Strassen-ÜG).

C.

Zonenplan 1:500 Parzelle Nr. 531

Für die geplante Bushaltestelle sollen auf der Parzelle Nr. 531 ca. 109 m² der Zone für Reben und Obstbäume in das Strassen-ÜG umgezont werden. Bei der Zone für Reben und Obstbäume handelt es sich um eine "eingeschränkte Bauzone" (Hauptnutzungscode 16), und das neue Strassen-ÜG stellt eine "Verkehrszone innerhalb der Bauzonen" dar (Hauptnutzungscode 18). Die vorliegende Nutzungsplanung stellt demzufolge keine Einzonung dar und kann unter dem Aspekt von Art. 38a Abs. 2 RPG genehmigt werden.

Im Übrigen drängen sich zum Zonenplan 1:500 Parzelle Nr. 531 vom Juni 2018 keine Bemerkungen auf; er kann genehmigt werden.

D.

Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr, Postautohaltestelle und Sammelstrasse

In Bezug auf das verschobene Symbol für die Postautohaltestelle gibt der Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr vom 28. Juni 2018 zu keinen Bemerkungen Anlass.

Gegenstand des Generellen Erschliessungsplans 1:2000 Verkehr vom 28. Juni 2018 bildet sodann die provisorische Baustellen-Ausweichstrasse im Gebiet Pradaschan. Diese wurde im Generellen Erschliessungsplan Verkehr 1:2000 als "Sammelstrasse" klassiert. Dagegen ging am 7. August 2018 bei der Regierung eine Planungsbeschwerde ein, welcher ab dem 10. August 2018 insgesamt 23 weitere Beschwerden mit gleichlautenden Inhalten folgten. Mit Schreiben vom 21. November 2018 wurde die erste Beschwerde (Leadbeschwerde) förmlich zurückgezogen. Begründet wurde der Rückzug mit einem Verweis auf das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. September 2018, welchem zu entnehmen ist, dass die erwähnte "Sammelstrasse" im Endausbau nicht breiter als 3 m sein darf. Dadurch sei, so der Leadbeschwerdeführer, eine Unklarheit des ersten Beschlusses beseitigt. Diese Leadbeschwerde und mit ihr auch die 23 weiteren Beschwerden sind in der Folge mit Verfügungen des DVS vom 28. November 2018 kostenlos abgeschrieben worden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

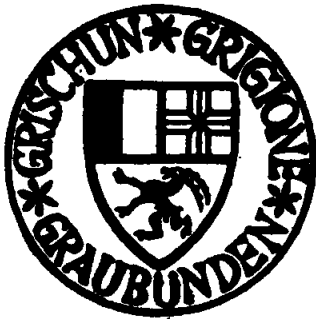
beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:500 Parzelle Nr. 531** vom 28. Juni 2018 wird genehmigt.
2. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr, Postautohaltestelle und Sammelstrasse** vom 28. Juni 2018 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
3. Der Gemeindevorstand Fläsch wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.

6. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amts für Raumentwicklung nach.

7. Mitteilung an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin